

Wien, 27.2.2006

betrifft: Ihr e-mail zu Arbeitsvertragsklauseln

Mit einem e-mail kritisieren Sie die Ihrer Meinung nach vorgesehenen arbeitsrechtlichen Verschlechterungen, die der Bundesrat zum Anlass genommen hat, gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates Einspruch zu erheben.

Seit Amtsantritt der von der ÖVP geführten Bundesregierung im Jahre 2000 hat es eine Reihe von arbeitsrechtlichen Besserstellungen für die österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegeben; ich erinnere nur an die weitgehende Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten.

Nunmehr werden weitere für Arbeitnehmer positive Bestimmungen in dieser Woche im Nationalrat endgültig fixiert und beschlossen.

Im Bereich der Hospizkarenz ist es in Hinkunft möglich, schwer kranke Kinder, anstatt wie bisher nur sechs Monate bis zu neun Monate zu betreuen. Darüber hinaus können in Hinkunft auch Wahl- und Pflegekinder die Familienhospizkarenz für ihre Wahl- und Pflegeeltern in Anspruch nehmen; ebenso wird diese Möglichkeit Stiefkindern eingeräumt.

Bei der Konkurrenzklausel ist festzuhalten, dass das vorliegende Gesetz zunächst grundsätzlich nur die bisherige Judikatur abbildet und dies deshalb tut, um Rechtssicherheit zu schaffen und um rechtswidrige Verträge bzw. Vertragsentwürfe hintanzuhalten. Dieses Gesetz weist aber auch eine Bestimmung auf, die einen großen Fortschritt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt: Konkurrenzklauseln für Dienstverhältnisse, die mit weniger als 2.000,-€ im Monat entlohnt werden, sind nunmehr grundsätzlich unzulässig.

Die Bestimmungen in Bezug auf den Ausbildungskostenrückersatz bilden ebenfalls die bisherige Rechtsprechung ab. Darüber hinaus gibt es aber auch in diesem Bereich eine Reihe von Verbesserungen. Das Gesetz hält explizit fest, dass der Anspruch auf Ausbildungskostenrückersatz dann nicht besteht, wenn das Arbeitsverhältnis

1. während der Probezeit im Sinne des § 19 Abs. 2 AngG oder gleichlautender sonstiger gesetzlicher Regelungen,
 2. durch unbegründete Entlassung,
 3. durch begründeten vorzeitigen Austritt,
 4. durch Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nach § 27 Z 2 AngG oder § 82 lit. b. Gewerbeordnung 1859, RGBI. Nr. 227, oder
 5. durch Kündigung durch den Arbeitgeber, es sei denn, der Arbeitnehmer hat durch schuldhaftes Verhalten dazu begründeten Anlass gegeben,
- endet.

Angesichts der doch nicht unbetächtlichen Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann ich Ihre Kritik in keiner Weise nachvollziehen.

Ich freue mich, dass mit dem Gesetzespaket im Bereich Hospizkarenz, Konkurrenzklausele und Ausbildungskostenrückersatz neuerlich ein wichtiger Schritt für die Besserstellung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen werden konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Mag. Wilhelm Molterer
ÖP-Klubobmann